

Zuchtordnung

1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V. Sitz Karlsruhe

im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

- Vorbemerkung
- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Einrichtung einer DNA-Datenbank
- § 3 Yorkshire Terrier, die zur Zucht zugelassen sind
- § 4 Pflichtuntersuchung auf Patellaluxation (PL)
- § 5 Eintragung in das Zuchtbuch des 1.DYC e.V.
- § 6 Härtefälle
- § 7 Zwingergemeinschaft
- § 8 Zwingernamen
- § 9 Zuchtalter
- § 10 Zuchtverwendung
- § 11 Deckbescheinigungen
- § 12 Zuchtrecht – Zuchtrechtübertragung
- § 13 Wurfabnahmen und Wurfeintragungen
- § 14 Zwingerkontrolle
- § 15 Ahnentafeln
- § 16 Zuchtwarte
- § 17 Verstöße gegen die Zuchtordnung des 1.DYC e.V.
- § 18 Zuchtbuchführung
- § 19 Schlussbestimmungen

Anhang Mindestanforderungen an die Haltung von Yorkshire-Terriern

Anhang Gebührenordnung der Zuchtbuchstelle

Diese Zuchtordnung (Zuchtbestimmungen) wurde vom erweiterten Zuchtausschuss am 18.09.2004 beschlossen. Änderungen, beschlossen durch schriftliche Abstimmung des erweiterten Zuchtausschuss vom Februar und Oktober 2005, vom Nov./Dez. 2015 und Dezember 2018, auf den Tagungen des erweiterten Zuchtausschuss am 07. November 2009, 20. Juni 2010, 17. November 2012 und 02. Juni 2024 sind berücksichtigt.

Ausgabe Oktober 2024



Zuchtordnung 1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V.

Vorbemerkung

Der 1. DYC e.V. ist eine Vereinigung von Züchtern, Haltern und Freunden der Yorkshire Terrier. Sein Ziel ist die Verbreitung und Verbesserung dieser Rasse. Die Zuchtbestimmungen wollen versuchen, dem Züchter, der mit seiner Arbeit einen Beitrag zur Ausbreitung und Festigung der Rasse leisten möchte, geeignete Hilfen anhand zu geben.

Der Verein versteht sich als Rassehundezuchtverein im Sinne der Satzung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), Dortmund.

Zweck ist die Reinzucht der Rasse Yorkshire Terrier nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 86. Demgemäß vertritt der Verein die allgemeinen Interessen der Liebhaber dieser Rasse und fördert alle Bestrebungen, die dem vorgenannten Zweck dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

Der 1. Deutsche Yorkshire Terrier Club e.V. will mit seinen Zuchtbestimmungen einen Leitfaden dazu bieten, wie man, auch als Anfänger, hochwertige Welpen züchten, aufziehen und an sorgfältig ausgewählte Käufer weitergeben kann.

Die Zuchtbestimmungen bilden die Grundlage für die Erreichung des Zuchtziels, nämlich die Verwirklichung des Standards. Deshalb sollte nur züchten, wer zuchtwürdige Elterntiere besitzt und über ausreichende Fütterungs- und Auslaufmöglichkeiten verfügt. Darüber hinaus muss jeder Züchter in der Lage sein, genügend Zeit für die persönliche Beschäftigung mit seinen Welpen zu erübrigen, damit er gut geprägte, im engen Kontakt mit Menschen aufgewachsene Jungtiere in die Hände der neuen Eigentümer übergeben kann. Gerade dieses darf ein Käufer mit Recht erwarten, wenn er seinen Hund beim Züchter, nicht beim Händler, kauft.

Der 1. Deutsche Yorkshire Terrier Club e.V. sucht und braucht die Mitarbeit verantwortungsvoller Züchter.

Die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und das Internationale Zuchtreglement der FCI sind für alle Züchter des 1.DYC verbindlich.

Der 1. Deutsche Yorkshire Terrier Club e.V. als Spezialclub für Yorkshire Terrier hat sich zur Aufgabe gemacht, erbbedingte Krankheiten, welche die Gesundheit der Rasse Yorkshire Terrier beeinträchtigen, zu bekämpfen. Yorkshire Terrier, die nachweislich genetische Defekte vererben, müssen von der Zucht ausgeschlossen werden.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zuchtordnung

1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der 1. DYC e.V., Sitz Karlsruhe, führt ein eigenes Zuchtbuch für Yorkshire Terrier.
2. Eintragungen in das Zuchtbuch des 1. DYC e.V. können nur von Mitgliedern zu vergünstigten Gebühren beantragt werden. Nichtmitgliedern wird die Benutzung des Zuchtbuchs dann gestattet, wenn sie die Zuchtbestimmungen des 1. DYC e.V. erfüllen, wobei Sondergebühren in dreifacher Höhe erhoben werden.
Es besteht für den 1. DYC e.V. keine Verpflichtung, Würfe von Nichtmitgliedern einzutragen.

Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und Yorkshire Terrier züchten, dürfen nicht getrennt in einem mit dem 1. DYC e.V. konkurrierenden Verein Mitglied sein.
3. Jeder Züchter ist verpflichtet, die im Anhang dieser Zuchtordnung aufgeführten „Mindesthaltungsbedingungen“ des 1. DYC e.V. und die Haltungsbedingungen gemäß dem Tierschutzgesetz und der Tierschutzhundeverordnung einzuhalten.
4. Im Ausland sowie auf nicht vom 1. DYC e.V. ausgerichteten nationalen und internationalen Ausstellungen erworbene Ausstellungsbewertungen gelten in keinem Fall als Zuchtzulassung.
5. Die in der Jüngstenklasse (6-9 Monate) erzielten Bewertungen gelten nicht für die Zuchtzulassung.
6. Die sorgfältige Beachtung der Zuchtbestimmungen liegt im eigenen Interesse jedes Züchters.
7. Änderungen der Zuchtordnung treten nach der Veröffentlichung im Vereinsorgan in Kraft. Jeder Züchter, Zuchtwart und Zuchtrichter ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtordnung selbstständig zu unterrichten.
8. Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben,
 - rassespezifische Merkmale zu erhalten
 - die Zuchtbasis der Rasse möglichst breit zu halten
 - Vitalität (Gesundheit/Alter) zu fördern
9. Alle Genehmigungen und Sondergenehmigungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Form und dürfen auch nur schriftlich erteilt werden.
10. Züchter sind verpflichtet, sich ständig kynologisch weiterzubilden und an den vom 1. DYC und VDH angebotenen Fortbildungsveranstaltungen mindestens alle 3 Jahre teilzunehmen.

§ 2 Einrichtung einer DNA-Datenbank

Um die Bekämpfung von Erbkrankheiten mittels DNA-Analysen zukünftig zu ermöglichen, richtet der 1. DYC eine Genotypen-Datenbank ein. Hierzu muss bei allen Hunden, die erstmalig in der Zucht eingesetzt werden, eine DNA-Typisierung durchgeführt worden sein.

Für diese Untersuchung ist ausschließlich Blut als Untersuchungsmaterial zulässig. Es wird 5 Jahre lang aufbewahrt.

Für die Erstellung eines DNA-Profiles muss dem Hund eine Blutprobe von mindestens fünf ml EDTA Blut entnommen werden. Das vom 1. DYC e.V. beauftragte Untersuchungsinstitut behält sich vor, nicht verwendbare Proben (z. B. durch Verunreinigungen) zu reklamieren.

Der in Anspruch genommene Tierarzt, bei dem die Probe entnommen wird, darf nicht Besitzer oder Eigentümer des Hundes sein. Er hat sich vor der Blutprobenentnahme von der Identität des Hundes zu überzeugen. Dafür ist ihm die Original-Ahnentafel zum Abgleich der Transponder-Nummer vorzulegen.

Es ist ausschließlich der entsprechende Untersuchungsantrag des 1.DYC zu nutzen. Die Blutprobe ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und vom Tierarzt unterschriebenen Untersuchungsantrag an das darin vermerkte Labor zu senden. Um Verzögerungen in der Bearbeitung der Blutprobe zu vermeiden, sollte sie am Wochenanfang genommen und unverzüglich abgesandt werden.

Die Kosten der Probenentnahme, des Versandes der Probe sowie der Untersuchung im Labor hat der Hundebesitzer zu tragen.

Die Berechnung der Leistungen des Labors erfolgt über den 1.DYC.

Die Nachweise, dass die erforderlichen DNA-Profile erstellt wurden, sind für alle Yorkshire-Terrier vorzulegen, die zur Zucht zugelassen werden sollen.

Bei dem für die Auswertung und Einlagerung beauftragten Institut und dem 1.DYC dürfen ausschließlich die Hundedaten der DNA und des eingelagerten Blutes, jedoch keine Besitzer- oder Eigentümerdaten gespeichert werden.

Die Besitzer/Eigentümerdaten auf dem Antrag dürfen nur zur Erstellung der Rechnung durch den 1.DYC e.V. verwendet werden. Die Zuordnung der DNA und des Blutes darf nur über die Zuchtbuchnummer und Zertifikatnummer möglich sein.

§ 3 Yorkshire Terrier, die zur Zucht zugelassen sind

1. Zur Zucht dürfen nur solche Yorkshire Terrier herangezogen werden, die eine FCI-anerkannte Ahnentafel besitzen und die Bedingungen für eine Zuchtzulassung erfüllt haben.

2. Für die Erlangung der Zuchtzulassung bestehen zwei Möglichkeiten:

2.1. Alternative 1

zwei Mal mindestens die Formwertnote „sehr gut“ von Ausstellungen, die der 1.DYC ausgerichtet hat, von zwei verschiedenen Richtern, davon mindestens eine Bewertung von einem Richter des 1.DYC, mindestens eine Formwertnote nach Vollendung des 12. Lebensmonats (kann bis zu maximal 14 Tage unterschritten werden)

Untersuchung auf Patellaluxation – Mindestalter 12 Monate – PI-Grad 0 oder 1

Die Zuchtbuchstelle vermerkt gegen Vorlage der Richterberichte, des Nachweises des DNA-Profiles und des Untersuchungsbogens auf Patellaluxation (PL) die Zuchtzulassung auf der Original-Ahnentafel des betreffenden Yorkshire Terriers.

2.2. Alternative 2: Ankörung

zwei Mal die Formwertnote „vorzüglich“ von Ausstellungen, die der 1.DYC ausgerichtet hat, davon mindestens eine Bewertung von einem Richter des 1.DYC

Untersuchung auf Patellaluxation – Mindestalter 12 Monate – PI-Grad 0 oder 1

Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung (Ankörung)

Die Prüfungskommission für die Ankörung besteht aus zwei Zuchtrichtern des 1. DYC e.V.

Mindestalter für die Teilnahme an einer Ankörung: 12 Monate (kann bis zu maximal 14 Tage unterschritten werden)

Jeder Yorkshire Terrier wird bei der Ankörung gewogen. Auch sein Verhalten / Wesen wird von den beiden Zuchtrichtern beurteilt.

Die Identität jedes Yorkshire Terriers wird überprüft.

Die Zuchtbuchstelle vermerkt gegen Vorlage der Richterberichte, des Untersuchungsbogens auf Patellaluxation (PL), des Nachweises des DNA-Profiles und des Protokolls zur Ankörung die Zuchtzulassung auf der Original-Ahnentafel des betreffenden Yorkshire Terriers.

Ahnentafeln von Welpen, deren Eltern zum Zeitpunkt der Wurfmeldung „angekört“ sind, erhalten den Aufdruck „Körzucht“.

Die Ahnentafeln werden zu vergünstigten Gebühren ausgestellt.

3. Übergangsregelung für YT-Rüden im Alter von 9 – 12 Monaten
YT Rüden im Alter von 9-12 Monaten können auf schriftlichen Antrag vorläufig für bis zu 3 Deckakte zur Zucht zugelassen werden. Voraussetzung ist eine Ausstellungsbewertung mit mindestens der Formwertnote „sehr gut“ von einem 1.DYC-Zuchtrichter und der Nachweis einer Untersuchung auf Patellaluxation. Mit Vollendung des 12. Lebensmonats erlischt die vorläufige Zuchtzulassung. Es gelten die Bestimmungen des § 3.2.
4. Yorkshire Terrier mit nachfolgend aufgeführten Fehlern werden zur Zucht nicht zugelassen:
 - Monorchismus / Kryptorchismus
 - Hasenscharte / Spaltrachen
 - angeborene Taubheit oder Blindheit
 - Epilepsie
 - Albinismus / Fehlfarben
 - erheblicher Pigmentverlust (z. B. fleischfarbene Nase)
 - Vorbiss / Rückbiss / Kreuzbiss
 - erhebliche Zahnverluste (Fehlen von Canini (Eck- oder Fangzähne), P4/Oberkiefer oder M1/Unterkiefer oder bei Fehlen von mehr als zwei anderen Zähnen; ausgenommen P1 (Ober- und Unterkiefer) und M3 (Unterkiefer), weniger als 5 Schneidezähne im Ober- oder Unterkiefer)
 - offene Fontanelle / Apfelkopf
 - Schlappohren
 - wollige und nicht standardgemäße Haartextur
 - festgestellte Perthes-Erkrankung
 - festgestellte Patellaluxation 2., 3. und 4. Grades
 - Gewicht unter 2 kg
 - Knickrute
5. Die Zuchtzulassung wird widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für die Rasse Yorkshire Terrier besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.
6. Der 1. DYC e.V. führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde, die jährlich im Zuchtbuch veröffentlicht wird. Ebenso werden die Namen der Yorkshire Terrier veröffentlicht, deren Zuchtzulassung widerrufen wurde.

§ 4 Pflichtuntersuchung auf Patellaluxation (PL)

1. Alle Yorkshire Terrier, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen eine anerkannte Untersuchung auf Patellaluxation nachweisen.
2. Als anerkannte PL-Untersuchungen gelten alle tierärztlichen Gutachten. Es wird empfohlen, die Untersuchung bei einem Tierarzt durchführen zu lassen, der sich beim Bundesverband praktizierender Tierärzte für diese Untersuchungen qualifiziert hat.
Für PL-Gutachten wird nur der vom 1.DYC e.V. herausgegebene Vordruck anerkannt.
Das Gutachten verbleibt beim Hauptzuchtwart.
3. Mindestalter für PL-Untersuchungen: Rüden und Hündinnen 12 Monate
4. Das PL-Ergebnis wird in die Ahnentafel/Registrierbescheinigung des betreffenden Yorkshire Terriers und in die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen seiner Nachkommen eingetragen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass Hündinnen während der Läufigkeit und mindestens den darauffolgenden Monat nicht untersucht werden sollten.

§ 5 Eintragung in das Zuchtbuch

1. Importierte Yorkshire Terrier, Rüden und Hündinnen, müssen unter gleichzeitiger Vorlage des ordnungsgemäßen Exportpedigrees als Einzeleintragung in das Zuchtbuch des 1. DYC e.V. übernommen werden, bevor sie unter den geltenden Zuchtbestimmungen zur Zucht verwendet werden dürfen. Sie erhalten auf ihrer Original-Ahnentafel eine Verwaltungsnummer des 1.DYC, der ein „Ü“ angefügt ist.

Sofern im Herkunftsland keine Tätowier- oder Chippflicht besteht, müssen importierte Yorkshire Terrier vor Vorstellung zur Zuchtzulassung gechipt werden.

2. Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen anderer VDH-Mitgliedsvereine werden anerkannt und nicht eingezogen und ersetzt.

3. Anhangsregister zum Zuchtbuch

Der 1. DYC e.V. führt ein Anhangsregister zum Zuchtbuch. In diesem Register werden Yorkshire Terrier eingetragen,

- deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist,
- oder solche ohne FCI/VDH-anerkannte Ahnentafeln, wenn die Übernahmebedingungen erfüllt sind.

Im Register eingetragene Hunde erhalten eine Registrierbescheinigung und können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden. Paarungen von Registerhunden untereinander sind grundsätzlich nicht gestattet.

4. Yorkshire Terrier ohne FCI/VDH-anerkannte Ahnentafeln werden in das Anhangsregister zum Zuchtbuch des 1. DYC e.V. eingetragen, wenn die zurzeit geltenden Übernahmebestimmungen erfüllt sind. Die Übernahme gilt nicht als Zuchtzulassung.

Übernahmebedingungen

Zur Übernahme muss ein Übernahmeantrag gestellt werden. Dem Übernahmeantrag müssen Kopien der Ahnentafeln beigelegt werden.

Die Begutachtung des zu übernehmenden Yorkshire-Terriers muss grundsätzlich von 2 Spezialrichtern des 1. DYC e.V. vorgenommen werden. Beide Richter müssen bereit sein, das Tier mit „sehr gut“ zu bewerten.

Über die Beurteilung wird ein Übernahmebericht angefertigt, der von beiden Zuchtrichtern unterschrieben wird. Das Original des Berichts wird an den Hauptzuchtwart gesandt. Die beiden Richter erhalten je einen Durchschlag. Der Besitzer selbst erhält keine Kopie.

Bei der Übernahme müssen die Tiere gechipt werden.

Die Umschreibgebühr richtet sich nach der zzt. gültigen Gebührenordnung. Eventuell anfallende Reisespesen sind vom Besitzer des/der Tiere/s zu erstatten.

Das Mindestalter für die Übernahme beträgt 15 Monate. Nach erfolgter Übernahme erhält der entsprechende Yorkshire-Terrier eine Registrierbescheinigung des 1.DYC, in dem alle nicht FCI-relevanten Angaben wie Zwingername des Hundes, Namen und Titel der Ahnen und ZB-Nummern der Ahnen entfallen.

Übernommene Yorkshire-Terrier-Rüden werden zur Zucht nicht zugelassen.

Sie erhalten eine Registrierbescheinigung mit dem Vermerk: Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken.

Die Original-Ahnentafeln dieser Rüden verbleiben beim Besitzer und werden nicht eingezogen.

Übernommene Yorkshire-Terrier-Hündinnen können nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Zuchtzulassung zur Zucht zugelassen werden.

Die Original-Ahnentafeln dieser Hündinnen werden eingezogen und verbleiben bei der Zuchtbuchstelle des 1.DYC.

§ 6 Härtefälle

Über Härtefälle entscheidet der Zuchtausschuss.

§ 7 Zwingergemeinschaft

1. Zwingergemeinschaften werden nur anerkannt, wenn sie von der Zuchtbuchstelle bestätigt worden sind und wenn die beteiligten Personen Mitglied im 1. DYC e.V. sind. Voraussetzung für eine Zwingergemeinschaft ist, dass alle der Zwingergemeinschaft angehörenden Personen dieselbe Wohnanschrift wie der Zwinger haben müssen.

Beim Ausscheiden eines Partners aus dem 1. DYC e.V. – dieses gilt auch für Ehegatten – gilt die Zwingergemeinschaft als aufgelöst.

2. Bei Zwingergemeinschaften werden alle Würfe auf den Namen der Zwingergemeinschaft eingetragen.

§ 8 Zwingernamen

1. Wurfeintragungen in das Zuchtbuch des 1. DYC e.V. können nur erfolgen, wenn vorher ein Zwingername geschützt worden ist. Der Zwingername ist Bestandteil des Hundennamens. Er kann voran- oder nachgestellt werden. Die Beantragung eines nationalen Zwingernamens ist seit dem 1.1.2016 nicht mehr möglich. Bereits vergebene nationale Zwingernamen haben jedoch Bestandsschutz. Der Schutz eines internationalen Zwingernamens wird auf dem vom 1. DYC e.V. herausgegebenen Formular bei der Zuchtbuchstelle beantragt, die den Antrag über den VDH an die FCI weiterleitet. Der dann FCI-geschützte Zwingername wird rein deklaratorisch veröffentlicht.
2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen. Er wird dem Züchter zum persönlichen Gebrauch zugeordnet und gilt weltweit für alle von ihm gezüchteten Rassen.
3. Nach Eingang des Antrags auf Zwingernamenschutz erhält der Antragsteller von der Zuchtbuchstelle an Informationsmaterial die Zuchtbestimmungen des 1.DYC e.V., die Mindestanforderungen an die Haltung von Yorkshire Terriern, eine Liste kynologischer Literatur und eine Liste der Spezialzuchtrichter des 1. DYC e.V.

Wenn der von der FCI geschützte Zwingername feststeht, beauftragt der zuständige Regionalgruppen-Zuchtwart einen Zuchtwart seiner Wahl mit der Zwingernerstbesichtigung.

Dieser hat bei seinem Besuch die räumlichen Gegebenheiten und das kynologische Wissen des angehenden Züchters zu überprüfen.

Er entscheidet, ob eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen und Zuchthunde gewährleistet ist und bestätigt dies im positiven Fall. Erst dann wird dem Antragsteller die Zwingerschutzkarte zugesandt.

Bevor dem neuen Züchter nicht die Zwingerschutzkarte vorliegt, darf keine Hündin belegt werden.

Bei einem Ortswechsel der Zuchtstätte (Umzug) hat vor einer weiteren Zuchtmaßnahme eine Besichtigung der neuen Zuchtstätte zu erfolgen, bei der die Voraussetzungen für eine artgerecht Aufzucht und Haltung der Welpen sowie aller Hunde erneut überprüft werden.

Für die Zwingernerstbesichtigung stehen dem Zuchtwart die verauslagten Fahrtkosten sowie eine Abnahmegebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung des 1. DYC e.V. zu.

4. Der Zwingername ist nicht übertragbar, ausgenommen durch Erbfolge oder an Familienangehörige. Es ist dem Züchter nicht erlaubt, seinen Zwingernamen zu ändern oder einen weiteren für sich schützen zu lassen.
Auf weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden.
Der Zwingerschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern kein Erbe die Übernahme für sich beantragt.

Zwingernamen werden nach dem Tod des Züchters 10 Jahre nicht an andere Züchter vergeben.

§ 9 Zuchalter

1. Rüden, die zur Zucht verwendet werden sollen, unterliegen keiner Altersbegrenzung, sofern sie die Zuchtbestimmungen erfüllt haben.
2. Hündinnen, die für die Zucht verwendet werden sollen, unterliegen sofern sie die Zuchtbestimmungen erfüllt haben, folgenden, zzt. der Drucklegung geltenden VDH-Zuchtbestimmungen:

- Mindestalter für das erste Belegen 15 Monate

- Höchstalter für zur Zucht heranzuziehende Hündinnen ist das vollendete achte Lebensjahr
Erklärung: Am Tage, bevor die Hündin 8 Jahre alt wird, wird das 8. Lebensjahr vollendet.

Ein Zuchteinsatz nach Vollendung des 8. Lebensjahres darf nur in Einzelfällen mit Genehmigung des Hauptzuchtwartes erfolgen.

§ 10 Zuchtverwendung

1. Eine Begrenzung der Anzahl von Deckakten bei Rüden besteht nicht, sofern die Zuchtbestimmungen erfüllt sind.
2. Eine Pflicht zur Begrenzung der Anzahl der Welpen eines Wurfes besteht nicht.
3. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Sie soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag. Bei kleinen Würfen (weniger als drei Welpen) darf sie innerhalb dieser 24 Monate einen Wurf mehr aufziehen.
4. Eine Hündin darf – unter Berücksichtigung von § 10.3. – nach ihrem letzten Wurf bei der nächsten Läufigkeit erneut belegt werden, sofern nicht mehr als 4 Welpen aufgezogen worden sind.
5. Sind aus dem letzten Wurf mehr als 4 Welpen aufgezogen worden (einschließlich Ammenaufzucht), muss der Hündin eine Ruhepause von 12 Monaten, gerechnet von Belegtag zu Belegtag, gewährt werden.
6. Sind aus dem letzten Wurf mehr als 6 Welpen aufgezogen worden (einschließlich Ammenaufzucht), muss der Hündin eine Ruhepause von 18 Monaten, gerechnet von Belegtag zu Belegtag, gewährt werden.
7. Einer Hündin muss nach Ausnutzung von zwei aufeinander folgenden Läufigkeitsperioden für die Zucht eine Ruhepause von mindestens 12 Monaten, gerechnet von Belegtag zu Belegtag, gewährt werden, wobei § 10.3. zu beachten ist.
8. Auf keinen Fall darf eine Hündin mehr als drei Würfe innerhalb von zwei Jahren haben.
9. Die Zuchtbuchstelle vermerkt auf der Ahnentafel der Hündin das Wurfdatum, die Wurfstärke, die Zuchtbuchmeldung, die Zuchtbuchnummern der zum Wurf gehörenden Welpen und gegebenenfalls das Datum des Ablaufs der Zuchtpause. Die in der Ahnentafel vermerkte Zuchtpause muss eingehalten werden.
10. Paarungen von Registerhunden untereinander sind grundsätzlich nicht gestattet. Wenigstens ein Elternteil muss in das reguläre Zuchtbuch eingetragen sein.
11. Paarungen von Verwandten ersten Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.
12. Hündinnen werden nach zwei Kaiserschnittgeburten für die weitere Zucht gesperrt. Die Zuchtbuchstelle versieht die entsprechende Ahnentafel mit dem Stempel: „Nach 2 Kaiserschnittgeburten für die weitere Zucht gesperrt.“
13. Verenden bei einer Kaiserschnittgeburt alle Welpen eines Wurfes, ist die Original-Ahnentafel der Hündin für den Eintrag „Kaiserschnittgeburt“ mit Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke innerhalb von 14 Tagen bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.
14. Trächtigkeiten, bei denen kein überlebender Welpe bleibt (Totgeburten, Frühgeburten oder nicht lebensfähige Welpen) sind der Zuchtbuchstelle unaufgefordert unter Einsendung der Ahnentafel der Mutterhündin, der Bekanntgabe des Wurfdates und der Wurfstärke mitzuteilen.
15. Deckakt
 - 15.1. Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Hunden haben sich vor dem Deckakt durch Einsichtnahme in die Ahnentafel wechselseitig von der Zuchtzulassung der Zuchtpartner zu überzeugen, Beide Seiten haben sich vor dem Deckakt wechselseitig durch Überprüfung der Chipnummern von der Identität des Zuchtpartners zu überzeugen.

- 15.2. Der Rüdenbesitzer gilt gleichermaßen als Züchter. Er hat sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Hündin eine FCI-anerkannte Ahnentafel besitzt und die Zuchtzulassungsbedingungen seines Verbandes erfüllt sind.
- 15.3. Bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, steht der Rüde, wenn er noch im gleichen Besitz ist, dieser Hündin bei der nächsten Hitze zum kostenlosen Belegen frei.
- 15.4. Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.
- 15.5. künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen im Beisein eines Zuchtwartes des 1. DYC e.V. gestattet, sie bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart. Sie unterliegt dem Internationalen Zuchtreglement der FCI.
- 15.6. Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet (nur mit FCI-anerkannter Ahnentafel), gelten für diese die Zuchtbedingungen in ihrem Heimatland, soweit dieses FCI-Mitglied ist.
- 15.7. Jeder Züchter ist verpflichtet, die notwendigen Haltungsvorkehrungen so zu gestalten, dass ungewollte Deckungen unmöglich sind. Fehlbelegungen sind dem Hauptzuchtwart unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Deckbescheinigungen

1. Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, nach einem Deckakt ihres Yorkshire Terrier-Rüden eine Deckbescheinigung auszufüllen, zu unterschreiben und sie dem Hündinnenbesitzer auszuhändigen, sofern das Deckgeld bezahlt ist.
2. Der Deckbescheinigung ist eine vollständige Ahnentafelkopie (Vorder- und Rückseite) mit eingetragener Zuchtzulassung beizufügen. Es ist darauf zu achten, dass erworbene Siegertitel, die noch nicht in der Ahnentafel eingetragen sind, durch Kopien zu belegen sind.
3. Die Zuchtbuchstelle erkennt nur solche Deckbescheinigungen an, deren Vordrucke der 1. DYC e.V. selbst herausgibt. Sie können von der Zuchtbuchstelle bezogen werden. Der Durchschlag ist vom Hündinnenbesitzer innerhalb einer Woche, vom Tage des Belegens an, an den zuständigen Regionalgruppen-Zuchtwart einzusenden.
Der betreuende Zuchtwart ist vom Hündinnenbesitzer innerhalb einer Woche, vom Tage des Belegens an, über den Deckakt zu informieren.

§ 12 Zuchtrecht – Zuchtrechtübertragung

1. Als Züchter eines Wurfes gilt der Eigentümer der Hündin am Tag des Belegens. Bei tragend erworbenen Hündinnen gilt als Züchter der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Geburt der Welpen.
2. Das Zuchtrecht eines Züchters kann nur im eigenen Wohnbereich ausgeübt werden. Ausnahmen können nur in begründeten Notfällen (z. B. plötzlicher Krankenhausaufenthalt etc.) durch den Hauptzuchtwart genehmigt werden.
3. Das Zuchtrecht eines Züchters umfasst ausschließlich die Zuchttiere, die sich dauerhaft in seinem Wohn- und Lebensbereich aufhalten.
Daraus folgt, dass es nicht gestattet ist, Zuchthündinnen bei anderen Personen unterzubringen, um sie lediglich zu Zuchtzwecken zeitweilig in den eigenen Wohn- und Lebensbereich zurückzuholen.
4. Das Recht der Zuchtverwendung einer Hündin kann ausnahmsweise durch vertragliche Abmachung auf eine andere Person, den Züchter dieser Hündin, übertragen werden.
5. Eine Zuchtrechtübertragung (Zuchtmiete) hat in jedem Fall schriftlich vor dem vorgesehenen Deckakt zu erfolgen. Die Genehmigung zur Zuchtmiete ist in jedem Einzelfall rechtzeitig (4 Wochen) vor dem Belegen der Hündin beim Hauptzuchtwart mit Begründung zu beantragen.

Hierzu sind vom 1. DYC herausgegebene Formulare für Zuchtmiete zu verwenden.

6. Die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

7. Die zur Zucht gemietete Hündin muss sich spätestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin und bis zur Endabnahme des Wurfes durch den Zuchtwart in der Obhut des Züchters befinden.
8. Es ist nicht gestattet, auf der Ahnentafel der Hündin eine vorübergehende Eigentumsübertragung zwecks Anmeldung eines Wurfes vorzunehmen.

§ 13 Wurfabnahmen und Wurfeintragungen

1. Ist der Wurf gefallen, muss der Züchter diesen innerhalb von drei Tagen dem Zuchtwart des 1.DYC e.V. melden, der diesen Wurf abnehmen soll, ebenso dem zuständigen Regionalgruppenzuchtwart.

Der betreuende Zuchtwart ist berechtigt, eine Wurferstbesichtigung vorzunehmen.

- 1.1. Betreuender Zuchtwart und Regionalgruppenzuchtwart sind bei Leerbleiben einer Hündin ebenfalls zeitnah zu informieren.
- 1.2. An Orten, an denen kein Zuchtwart des Clubs in zumutbarer Nähe (einfache Strecke: bis 150 Kilometer) zu erreichen ist, können Wurfabnahmen durch einen Zuchtwart eines anderen VDH-Rassehund-Zuchtvereins erfolgen. Hierfür ist es jedoch erforderlich, dass der Züchter dies rechtzeitig unmittelbar nach erfolgtem Deckakt beim Hauptzuchtwart beantragt. In diesem Fall muss die erste Wurfmeldung auch an den Hauptzuchtwart des 1.DYC e.V. innerhalb von drei Tagen nach gefallenem Wurf erfolgen.
- 1.3. Würfe bei Zuchtwarten des 1. DYC e.V. müssen in jedem Fall von einem anderen Zuchtwart besichtigt und abgenommen werden. Zuchtwarte dürfen Würfe von Familienangehörigen oder anderen, mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen, nicht abnehmen.
2. Der Zuchtwart muss auf dem Wurfmeldeschein in der vorgesehenen Rubrik die Daten seiner Besuche eintragen und nach Prüfung der Unterlagen die Richtigkeit aller im Wurfmeldeschein gemachten Angaben mit seiner Unterschrift bestätigen.
3. Jeder Wurf muss im Zwingerbereich des Züchters besichtigt werden.
4. Der Wurf ist vom Zuchtwart frühestens 8 Wochen nach dem Wurfstag im Beisein der Mutterhündin im Zwingerbereich des Züchters abzunehmen.
 - 4.1. Der Wurf ist vom Zuchtwart bis zur vollendeten 16. Woche nach dem Wurfstag abzunehmen. Er muss zuvor von einem Tierarzt gechipt worden sein.
Jeder Züchter ist verpflichtet, ein eigenes Mikrochip-Lesegerät zu besitzen.
5. Der Zuchtwart hat die Einhaltung der im Anhang dieser Zuchtordnung aufgeführten Haltungsbedingungen gemäß den Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzhundeverordnung zu überprüfen, indem der vom 1. DYC e.V. herausgegebene „Zwingerbericht“ ausgefüllt wird.
Dieser Vordruck ist einmal pro Jahr auszufüllen, sofern keine Beanstandungen sind. Jedoch ist bei jeder Wurfabnahme die Anzahl der in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde im Wurfmeldeschein aufzuführen.
6. Bei Abnahme eines Wurfes müssen alle Welpen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose geimpft sein. Es gelten die jeweils aktuellen Empfehlungen der StIKo Vet (Ständige Impfkommision Veterinärmedizin).

Die Impfpässe sind dem Zuchtwart bei Wurfabnahme vorzulegen. Sie müssen vollständig ausgefüllt (ohne den Namen des Eigentümers) und mit der Chipnummer des betreffenden Welpen gekennzeichnet sein. Der Impfpass ist dem Käufer mit dem Welpen auszuhändigen.

Der Zuchtwart darf den Wurf nur abnehmen, wenn die Impfpässe mit den vorgeschriebenen Eintragungen vorliegen.
7. Die Welpen sind etwa acht Tage vor der Impfung zu entwurmen.
8. Zwischen den vorgeschriebenen Grundimpfungen und dem Abgabetermin der Welpen muss ein Mindestzeitraum von 10 Tagen liegen.

Die Welpen dürfen frühestens mit 10 Wochen an den neuen Eigentümer abgegeben werden. Zum Zeitpunkt der Abnahme sichtbare Mängel der Welpen müssen dem Käufer vor der Übergabe mitgeteilt werden. Bei der Abgabe (Verkauf und auch Geschenk) sollte ein 1. DYC Kaufvertrag ausgefertigt werden. Vertragsformulare sind kostenlos bei der Zuchtbuchstelle zu erhalten. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten erhalten Züchter, die diese Kaufverträge nicht verwendet haben, keine beratende Unterstützung durch den Club.

9. Die Abgabe einzelner Welpen oder ganzer Würfe an Hundehändler oder Zoogeschäfte ist grundsätzlich untersagt, ebenso die Abgabe an Unternehmen oder Einrichtungen, die Hunde zu Versuchszwecken erwerben.
10. Anträge auf Wurfeintragungen darf der Züchter nur auf dem vom 1. DYC e.V. herausgegebenen Wurfmeldeschein vornehmen. Die Formulare können von der Zuchtbuchstelle angefordert werden.
 - 10.1. Der Züchter ist verpflichtet, den Vordruck vollständig, gewissenhaft und deutlich lesbar auszufüllen. Dem lückenlos ausgefüllten und vom Züchter und Zuchtwart unterschriebenen Wurfmeldeschein sind die Ahnentafel der Mutter im Original und die Deckbescheinigung nebst vollständiger Kopie (Vor- und Rückseite) der Rüdenahnentafel beizufügen sowie je Welpen ein Chip-Nummern-Aufkleber.

Schnittgeburten sind auf dem Wurfmeldeschein zu vermerken.
 - 10.2. Sämtliche Unterlagen sind vom Zuchtwart oder vom Züchter nach der Wurfabnahme innerhalb einer Woche an den Hauptzuchtwart einzusenden.
 - 10.3. Bei der Vergabe von Namen an die Welpen ist darauf zu achten, dass diese innerhalb eines Wurfes mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen müssen, in der Reihenfolge erst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden (d.h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B, etc.). Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.
 - 10.4. Der Züchter ist verpflichtet, seinen Durchschlag des Wurfmeldescheins aufzubewahren.

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen.

Jeder Züchter ist verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen zur Haltung und Zucht von Hunden zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 11 TierSchG hingewiesen, wonach bereits ab einer Anzahl von 3, lediglich potenziell, fortpflanzungsfähigen Hündinnen eine Erlaubnis der zuständigen Veterinärbehörde einzuholen ist.
 - 10.5. Anträge auf Wurfeintragungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, können erst nach Klärung der Beanstandung bearbeitet werden. Für die erschwerte Bearbeitung unvollständiger Anträge werden anfallende Kosten erhoben.
 - 10.6. Es ist nicht erlaubt, zwischenzeitlich Würfe bei einem anderen Zuchtverband eintragen zu lassen oder ohne Ahnentafeln abzugeben, um bei dem nächsten, durch die 1. DYC e.V. Zuchtbestimmungen gestatteten Wurf erneut das Zuchtbuch des 1. DYC e.V. zu benutzen.

Es müssen ausnahmslos alle Welpen eines „1. DYC-Züchters“ der Zuchtbuchstelle zur Eintragung in das Zuchtbuch gemeldet werden. Es ist nicht gestattet, Welpen abzugeben, deren Eintragung in das Zuchtbuch des 1. DYC nicht veranlasst wurde.
 - 10.7. Bestehen ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes, erhält der Hund nur dann einen Abstammungsnachweis, wenn ein eindeutiger Elternschaftsnachweis (DNA-Test) beigebracht wird.
 - 10.8. Nachkommen von Hunden, denen im 1.DYC e.V. aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland oder in einem anderen, die Rasse Yorkshire Terrier betreuenden VDH-Verein gezüchtet wurde, werden nicht in das Zuchtbuch/Register des 1.DYC e.V. eingetragen.
 - 10.9. Würfe eines Jahres müssen bis spätestens 20.03. des folgenden Jahres zur Wurfeintragung bei der Zuchtbuchstelle gemeldet sein. Später eingehende Wurfmeldungen werden mit doppelten Gebührensätzen berechnet.

- 10.10. Alle im Zuchtbuch des 1.DYC e.V. eingetragenen Welpen werden durch die Zuchtbuchstelle beim Haustierregister „Tasso“ unter dem Züchternamen registriert, sofern der Züchter diesem nicht widerspricht. Der Züchter erhält zusammen mit den Ahnentafeln für jeden Welpen ein Formular „Tierhalterwechsel“ zur Weitergabe an den neuen Besitzer.

§ 14 Zwingerkontrolle

Der Zuchtwart kann aus besonderem Anlass in Übereinstimmung mit dem 1. Vorsitzenden des 1. DYC e.V., dem Regionalgruppenzuchtwart oder Hauptzuchtwart jederzeit und ohne Voranmeldung Zwinger- und Wurfbesichtigungen vornehmen.

§ 15 Ahnentafeln

1. Ahnentafeln werden nur von der Zuchtbuchstelle des 1. DYC e.V. ausgestellt und beglaubigt. Die Ahnentafeln bleiben Eigentum des 1. DYC e.V.
2. Ahnentafeln verendeter Hunde sind der Zuchtbuchstelle zur Entwertung einzureichen. Auf Wunsch können sie dann dem Eigentümer des betreffenden Hundes zurückgegeben werden.
3. Die Ahnentafel gehört immer zum Hund. Sie ist nach dem Verkauf unterschrieben und mit der Eintragung des Besitzwechsels (Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift) versehen, dem neuen Eigentümer kostenlos zu übergeben.
4. Welpen, bei denen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme ein bleibender Standardfehler festgestellt wird (Knickrute, Fehlfarbe), erhalten auf der Ahnentafel einen Zuchtuntauglichkeitsvermerk.
5. Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen sind im Ausland (außer für Ausstellungen) nur mit einer Auslandsanerkennung gültig. Die Auslandsanerkennung kann vom Züchter oder Besitzer unter Beifügung der Original-Ahnentafel/Registrierbescheinigung beim VDH beantragt werden.
6. Für in Verlust geratene Ahnentafeln kann nur durch den Züchter die Ausfertigung eines Duplikates beantragt werden. Hierzu ist der vom 1.DYC e.V. herausgegebene Vordruck „Antrag auf Ausstellung einer Duplikat-Ahnentafel“ zu verwenden.
 - 6.1. Der Antragsteller muss eidesstattlich versichern, dass ihm oder dem Eigentümer des betreffenden Hundes, bei dem die Ahnentafel in Verlust geraten ist, nach bestem Wissen und Gewissen der Verbleib der Original-Ahnentafel nicht bekannt ist.
 - 6.2. Gleichzeitig hat sich der Antragsteller zu verpflichten, das Original, falls es später wieder gefunden wird, unverzüglich an die Zuchtbuchstelle einzusenden.
 - 6.3. Die Ausstellung einer Duplikat-Ahnentafel wird im Vereinsorgan (DYC-intern) veröffentlicht.

§ 16 Zuchtwarte

1. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des 1. DYC e.V. zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten. Das Amt des Zuchtwartes ist eine Vertrauensstellung.
2. Zuchtwart im 1. DYC e.V. kann nur werden, wer mindestens 5 Jahre in einem dem VDH zugehörigen, die Rasse Yorkshire-Terrier betreuenden, Zuchtverein Mitglied war. Er selbst muss Yorkshire-Terrier-Züchter sein.

Weitere Voraussetzungen sind:
Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
Umfangreiche Kenntnisse der Rasse Yorkshire Terrier
Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.

In Ausnahmefällen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

3. Zum Zuchtwart können Mitglieder des 1. DYC e.V. sowohl von der Ortsgruppe, einer Regionalgruppe oder vom Regionalgruppenzuchtwart vorgeschlagen werden.

Nach Ernennung des Zuchtwart-Anwärters durch den Hauptzuchtwart bemüht sich der Zuchtwart-Anwärter selbstständig um Verabredungen mit einem amtierenden Zuchtwart, damit er mit diesem zu Wurfbesichtigungen und Endabnahmen von Yorkshire-Terrier-Würfen fahren kann. Es müssen mindestens 5 Wurfbesichtigungen/Endabnahmen erbracht werden. Der Zuchtwart-Anwärter muss über jede Endabnahme einen Wurfmeldeschein ausfüllen und einen schriftlichen Bericht anfertigen.

4. Hat der Zuchtwart-Anwärter die vorgeschriebenen Wurfabnahmen absolviert, schickt er sämtliche Unterlagen an den zuständigen RG-Zuchtwart. Dieser prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Danach setzt der RG-Zuchtwart, in Absprache mit dem Hauptzuchtwart und einem Züchter seiner RG, den Termin der selbstständigen Wurfabnahme fest. Der Zuchtwart-Anwärter muss diese selbstständige Wurfabnahme im Beisein des RG-Zuchtwartes durchführen. Alle Unterlagen des Zuchtwart-Anwärters sendet der RG-Zuchtwart mit seinem eigenen Kommentar versehen an den Hauptzuchtwart.

5. Die Ernennung der Zuchtwarte erfolgt durch den Hauptzuchtwart.

6. Die Zuchtwarte sind gehalten, den an sie herantretenden Züchtern jede mögliche Unterstützung zu gewähren und sie umfassend zu beraten.

Zuchtwarte und Zuchtwart-Anwärter sind verpflichtet, sich ständig kynologisch weiterzubilden und an den vom 1. DYC und VDH angebotenen Fortbildungsveranstaltungen mindestens alle 3 Jahre teilzunehmen.

7. Beobachtungen bei Zwingerbesuchen, die dem Tierschutzgesetz oder der Tierschutzhundeverordnung widersprechen oder den Verdacht erwecken, dass gegen die Zuchtordnung des 1. DYC e.V. verstoßen wurde, sind unverzüglich dem Hauptzuchtwart zu melden.
8. Für jede Wurfbesichtigung und Abnahme stehen dem Zuchtwart die verauslagten Fahrtkosten, für die Abnahme eines jeden Wurfes eine Grundgebühr und eine zusätzliche Gebühr pro Welpen (gemäß Gebührenordnung des 1.DYC e.V.) zu. Anfallende Portokosten sind ebenfalls vom Züchter zu begleichen.

§ 17 Verstöße gegen diese Zuchtordnung

1. Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt den Zuchtwarten, dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtausschuss des 1.DYC e.V.
2. Bei leichten Verstößen, z. B. gegen Formalitäten, die in dieser Zuchtordnung geregelt sind, kann ein Verweis bzw. im Wiederholungsfall eine Geldstrafe verhängt werden.
3. Bei schweren Verstößen, insbesondere gegen Bestimmungen des § 10 (Zuchtverwendung) kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden.
4. Neben oder anstelle von den unter 2. und 3. beschriebenen Disziplinarmaßnahmen können bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Zuchtordnung ein zeitliches oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Eine Zuchtsperre ist auf jeden Fall dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht oder nicht mehr gewährleistet sind.

Zuchtbuchsperrungen sind immer dann zu verhängen, wenn grob fahrlässig und/oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen wurde.

Würfe, die der Zuchtordnung widersprechen, werden im Zuchtbuch mit dem Hinweis „Nicht nach der Zuchtordnung des 1. DYC gezüchtet“ veröffentlicht.

5. Strafscheidungen werden vom Zuchtausschuss getroffen und bedürfen der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
6. Rechtswirksame Zuchtverbote werden den anderen Zuchtvereinen für die Rasse Yorkshire Terrier sowie dem VHD mitgeteilt.

§ 18 Zuchtbuchführung

Das vom 1.DYC jährlich herausgegebene Zuchtbuch enthält nachfolgend ausgeführte Informationen:

Zwingername	national oder international geschützt
Züchter des Wurfes	Name und Anschrift
Wurfangaben	Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor Wurfabnahme
Fehler und/oder Zuchtverbote für die Welpen	z. B. Knickrute, Nabelbruch, Fehlfarben
Namen und ZB-Nummern der anerkannten Elterntiere	Gesundheitsmerkmale, Titel etc.
Besonderheiten des Wurfes	z. B. Schnittgeburt, Zuchtverbot, nicht nach den Bestimmungen des 1.DYC e.V. gezüchtet

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Die Zusammensetzung des Zuchtausschusses ist in der Satzung des 1. DYC e.V. geregelt.
2. Änderungen der Zuchtordnung erfolgen durch den erweiterten Zuchtausschuss, dem außer den Mitgliedern des Zuchtausschusses alle übrigen RG-Zuchtwarte angehören.
3. Der erweiterte Zuchtausschuss wird durch den Hauptzuchtwart einberufen. Den Mitgliedern dieses Gremiums werden anfallende Reise- und Übernachtungskosten durch den 1. DYC e.V. erstattet.

Als Reisekosten wird der günstigste Tarif der Deutschen Bahn AG anerkannt.